

Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Strassenbau
Publikationsdatum: KABZH 23.03.2026
Öffentlich einsehbar bis: 23.03.2029
Meldungsnummer: VE-ZH01-0000002352

Publizierende Stelle

richterswil

Gemeinde Richterswil, Postfach, 8805 Richterswil

Erneuerung des Parkplatzes Kerag Areal, Öffentliche Planauflage gemäss § 16 und § 17 des Strassengesetzes des Kanton Zürich, Öffentliche Planauflage, Richterswil

Das genannte Projekt wird gemäss § 16 und 17 StrG öffentlich aufgelegt.

Die folgenden Strassen sind von der Umsetzung betroffen:

Kerag Areal KTN 8522. Die Belagsflächen sind sanierungsbedürftig und müssen erneuert werden. Im Zusammenhang mit der Gesamtanierung des Kerag Parkplatzes werden weitere Aspekte wie die Umsetzung des Schwammstadtkonzeptes, erschaffen von Grünflächen für den ökologischen Ausgleich und Optimierung der Verkehrsführung umgesetzt. Das Kerag Areal soll den neuen Standards der Stadtgestaltung entsprechen und eine Vorbildswirkung für andere Projekte ausüben.

Angaben zur Auflage:

Die Projektunterlagen liegen während 30 Tagen, von Montag, 23.03.2026 bis Freitag, 24.04.2026, bei der Gemeinde Richterswil Werke, zur öffentlichen Einsichtnahme auf und können während den unten aufgeführten Öffnungszeiten eingesehen werden:
Gemeinde Richterswil, Werke, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil
Mo-Mi 8:00 – 11:30 und 13:30 – 16:30 Uhr / Do: 13:30-16:30 Uhr / Fr 7:00 – 14:00 Uhr
Spezielle Öffnungszeiten: Gründonnerstag, 02.04.2026, 08:00-14:00 Uhr / Karfreitag, 03.04.2026 bis und mit Ostermontag, 06.04.2026 geschlossen

Rechtliche Hinweise:

Gegen das Projekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost bei der Kontaktstelle Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projektes geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat.

Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2). Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist bei der Kontaktstelle einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Frist: 32 Tage

Ablauf der Frist: 24.04.2026

Kontaktstelle:

Gemeinde Richterswil
Werke
Glärnerstrasse 33
8805 Richterswil